

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Gisela Piltz, Dirk Niebel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4007 –**

Effiziente Bearbeitung von Bürgeranliegen

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach der Patientenbeauftragten plant die Bundesregierung, mit der Einrichtung des Hartz-IV-Ombudsrates ein weiteres Gremium zur Bearbeitung von Eingaben einzurichten. Auch wenn es durchaus zu begrüßen ist, dass sich die Bundesregierung intensiv mit den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzt, ist es doch fraglich, warum es dazu der Einrichtung zusätzlicher Stellen bedarf und diese Arbeit nicht in den betroffenen Bundesministerien geleistet werden kann. Dieses Outsourcing der Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger führt zu unnötigen Mehrausgaben.

Hinzu kommt, dass es mit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bereits ein unabhängiges Gremium als Ansprechpartner für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gibt. Die Schaffung zusätzlicher Anlaufstellen über die zuständigen Fachbehörden und den Petitionsausschuss hinaus ist nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird ebenfalls eine Vielzahl von Eingaben im Zusammenhang mit Hartz IV erhalten. Er ist mit umfangreichen Akteneinsichts- und -beziehungsrechten ausgestattet, um den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger mit der gebotenen Sorgfalt nachgehen zu können. Es ist nicht sicher, ob der Hartz-IV-Ombudsrat über ähnliche Rechte verfügen wird. Es besteht somit die Gefahr, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger nicht in der Form wahrgenommen werden, wie dieses z. B. dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages möglich ist. Die Bearbeitung der Bürgeranliegen durch einen Hartz-IV-Ombudsrat dürfte daher auf einem qualitativ niedrigeren Niveau stattfinden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Begleitung des Prozesses der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ein Ombudsrat beim Bundesminister für Wirtschaft und

Arbeit eingerichtet. Der Ombudsrat soll aus drei hervorgehobenen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen.

Aufgabe des Ombudsrates wird sein, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu begleiten und aus den in der Praxis feststellbaren Befunden und Entwicklungen systematische Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) zu ziehen sowie entsprechende Empfehlungen zu geben.

Der Rat ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig.

Sofern sich Betroffene an den Rat wenden, hat dieser die Möglichkeit, Angelegenheiten nach eigenem Ermessen aufzugreifen und mit Zustimmung der Betroffenen über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) Stellungnahmen der zuständigen Stellen einzuholen.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die zu erwartenden Kosten für die Einrichtung und Arbeit des Hartz-IV-Ombudsrates?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2004 beschlossen, im Haushalt 2005 für die Arbeit des Ombudsrates Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro zu veranschlagen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Mittel benötigt werden.

2. Wie hoch sind die Entschädigungen, die an die Mitglieder des Ombudsrates gezahlt werden sollen?

Die Mitglieder des Ombudsrates erhalten keine Vergütung, sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung; deren genaue Höhe hängt von der tatsächlichen Entwicklung ab und kann zurzeit noch nicht detailliert beziffert werden.

3. Welche Ressourcen in Form von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Fahrzeugen, räumlicher und technischer Ausstattung etc. stellt die Bundesregierung dem Ombudsrat zur Verfügung?

Es ist geplant, 4 bis 5 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit verschiedenen Qualifikationen zur Verfügung zu stellen.

Es ist beabsichtigt, in der Nähe des BMWA Büroräume zeitlich befristet bis Ende 2005 anzumieten, um der Unabhängigkeit des Rates auch räumlich Rechnung zu tragen.

Die Büromöbel und Einrichtungsgegenstände werden so beschafft, dass sie anschließend im BMWA weiterverwendet werden. Somit entstehen keine Zusatzkosten.

Inwieweit Dienstfahrzeuge zum Einsatz kommen, kann erst im Lichte der Praxis beurteilt werden.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung dem Hartz-IV-Ombudsrat Mittel für Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, weshalb und in welcher Höhe?

Nein.

5. Worin unterscheiden sich nach Ansicht der Bundesregierung die Befugnisse des Hartz-IV-Ombudsrates gegenüber denen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und den bisher zuständigen Stellen?

Der Ombudsrat hat nicht die Aufgabe, wie der Petitionsausschuss Petitionen und Einzeleingaben zu bearbeiten. Aufgabe des Ombudsrates ist es, die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt zu begleiten und aus den in der Praxis feststellbaren Befunden und Entwicklungen systematische Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des SGB II zu ziehen sowie entsprechende Empfehlungen zu geben.

Der Ombudsrat wird dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit regelmäßig berichten. Der Rat ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig. Die inhaltliche Koordinierung zwischen dem Gremium und dem BMWA wird durch interne Vereinbarungen sichergestellt.

6. Werden nach Einrichtung des Hartz-IV-Ombudsrates alle Schreiben der Bürgerinnen und Bürger zu Hartz IV von diesem bearbeitet oder werden auch weiterhin diesbezügliche Eingaben in dem zuständigen Bundesministerium bearbeitet, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass keine vermeidbare Doppelarbeit geleistet wird?

Der Ombudsrat wird nicht für die Bearbeitung von Bürgeranfragen und Petitionen zuständig sein.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgabe kann der Ombudsrat wiederholten und/oder herausragenden Eingaben über das BMWA mit Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall nachgehen. Die Gefahr einer Doppelarbeit besteht nicht.

7. Erwartet die Bundesregierung durch die Einrichtung eines Hartz-IV-Ombudsrates eine qualitativ bessere und effizientere Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zur Durchführung eines Petitionsverfahrens, und wenn ja, warum?

Ombudsrat und Petitionsausschuss konkurrieren aus den beschriebenen Gründen nicht untereinander. Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 6.

8. Hält die Bundesregierung die Patientenbeauftragte bzw. den Hartz-IV-Ombudsrat für erforderliche Gremien zur Bearbeitung entsprechender Anliegen, und wenn ja, warum?

Mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung die Bestellung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für die Belange der Patientinnen durch die Bundesregierung beschlossen. Die Patientenbeauftragte hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Belange von Patientinnen und Patienten berücksichtigt werden. Insbesondere die Durchsetzung der Rechte der Patientinnen und Patienten auf Beratung und Information sowie auf die Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung nennt das Gesetz (§ 140h SGB V) als Aufgabe der Patientenbeauftragten. Die Patientenbeauftragte versteht sich als Anwältin der Patienteninteressen und als Seismograph. In dieser Funktion ist die Patientenbeauftragte und ihr Amt selbstverständlich auch Anlaufstelle für Fragen und Hilfe suchende Bürgerinnen und Bürger. Die aus diesen Fragen und Anregungen gewonnenen Erkenntnisse werden gebündelt und nach Prüfung in die entsprechenden Gremien getragen.

Der Ombudsrat kann aus seiner unabhängigen Rolle heraus aus den in der Praxis feststellbaren Befunden und Entwicklungen systematische Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des SGB II ziehen sowie entsprechende Empfehlungen geben.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass im Gegensatz zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beim Hartz-IV-Ombudsrat nicht der Deutsche Bundestag über die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger berät, sondern lediglich ein von der Regierung eingesetztes Gremium?

Der Ombudsrat hat nicht die Aufgabe, Petitionen und Einzeleingaben zu bearbeiten. Das Gremium erhält keine rechtlichen Befugnisse und wird nicht mit formellen Eingriffs- oder Beteiligungsmöglichkeiten im Klageverfahren bzw. im Verwaltungsverfahren ausgestattet. D. h. das Gremium wird außerhalb des Widerspruchs- und Klageverfahrens tätig. Es erhält keine formellen Beteiligungsrechte.

10. Wie rechtfertigt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass im Gegensatz zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beim Hartz-IV-Ombudsrat die Opposition nur sehr eingeschränkt in die Bearbeitung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einbezogen wird?

Siehe Antwort auf Frage 9.

11. Sieht die Bundesregierung in der Neueinrichtung von Ombuds- bzw. Beschwerdestellen eine Schwächung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages?

Nein. Siehe auch Antwort auf Frage 7.

12. Für welchen Zeitraum sollen die Patientenbeauftragte bzw. der Hartz-IV-Ombudsrat ihre Aufgaben wahrnehmen?

Die Amtsdauer der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten ist in § 140h SGB V geregelt. Danach bestellt die Bundesregierung eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Das Amt endet, außer im Falle der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages. Durch die Anbindung an das Merkmal „Zusammentreten eines neuen Bundestages“ wird sichergestellt, dass zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Berufung der oder des Beauftragten erneut auszusprechen ist.

Das beratende Gremium zum SGB II soll am 8. November 2004 eingerichtet werden. Die Amtszeit des Gremiums ist derzeit bis zum 31. Dezember 2005 vorgesehen.

13. Plant die Bundesregierung die Einrichtung weiterer Anlaufstellen für Beschwerden bzw. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, und wenn ja, warum?

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien wird eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet werden, die u. a. Bürger und Bürgerinnen bei der Durchsetzung ihrer Rechte zum Schutz vor Benachteiligungen unterstützen soll.

Darüber hinaus plant die Bundesregierung, entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie über die Versicherungsvermittlung Ombudsstellen einzurichten. Als Ombudsstellen sollen die beiden bereits jetzt für die Bereiche der Kranken- und der sonstigen Versicherungen von der Wirtschaft eingerichteten Beschwerdestellen benannt werden.

14. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung einer Möglichkeit zur Aussetzung des Vollzugs von Verwaltungsmaßnahmen bis zur Entscheidung über eine Eingabe an den Hartz-IV-Ombudsrat bzw. die Patientenbeauftragte, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Nein. Siehe auch Antwort auf Frage 9.

Die Fragen 14, 15 und 19 werden zusammenfassend beantwortet soweit sie die Patientenbeauftragte betreffen.

Das Amt der Patientenbeauftragten ist nicht mit hoheitlichen Verwaltungskompetenzen ausgestattet, sondern dient der politischen Geltendmachung der Interessen von Patientinnen und Patienten. Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Belange der Patientinnen und Patienten besonders hinsichtlich ihrer Rechte auf eine umfassende und unabhängige Beratung und objektive Information durch Leistungserbringer, Kostenträger und Behörden im Gesundheitswesen und auf Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung berücksichtigt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Rechte und des Schutzes von Patientinnen und Patienten behandeln oder betreffen. Dieser Beteiligungsgrundsatz ist auch in den §§ 21 und 45 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien enthalten.

Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen. Akteneinsichts- oder -beziehungsrechte bestehen jedoch nicht, da die beschriebene Aufgabenstellung sie nicht erfordert. Aus dem gleichen Grund sind auch eine Möglichkeit zur Aussetzung des Vollzugs einer Verwaltungsmaßnahme oder Anhörungsrechte für Petenten und/oder Sachverständige im Rahmen der Bearbeitung von Eingaben nicht erforderlich.

15. Über welche Akteneinsichts- und Aktenbeziehungsrechte verfügen die Patientenbeauftragte bzw. der Hartz-IV-Ombudsrat?

Der Ombudsrat kann zur Erledigung seiner Aufgaben über das BMWA mit Zustimmung des Betroffenen Stellungnahmen der jeweils zuständigen Stellen einholen. Ein Akteneinsichts- und Aktenbeziehungsrecht besteht nicht.

16. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung eines Selbstaufgriffsrechts für den Hartz-IV-Ombudsrat in Bezug auf Problemfälle, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hartz IV entstehen, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Der Ombudsrat kann wiederholten und/oder herausragenden Eingaben im Einzelfall nachgehen.

Seine Tätigkeit dient dazu, aus den in der Praxis feststellbaren Befunden und Entwicklungen systematische Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns und der Regelungen des SGB II zu ziehen sowie entsprechende Empfehlungen zu geben.

17. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit von Minderheitsvoten im Hartz-IV-Ombudsrat vor, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Die Mitglieder des Ombudsrates werden diese Frage nach Aufnahme ihrer Tätigkeit klären.

18. Werden die Eingaben an den Hartz-IV-Ombudsrat in öffentlicher Beratung behandelt?

Die Einzelheiten der Arbeitsweise des Ombudsrates sind noch zwischen dem BMWA und den Mitgliedern des Ombudsrates festzulegen.

19. Befürwortet die Bundesregierung die Schaffung von Anhörungen von Petenten und Sachverständigen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Eingaben durch den Hartz-IV-Ombudsrat bzw. die Patientenbeauftragte, und wenn ja, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen?

Die Mitglieder des Ombudsrates werden über diese Frage nach Aufnahme ihrer Tätigkeit entscheiden.

